



3 Minuten für die Jungen

*Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,*

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft. Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne per E-Mail (ekkj-cfej@bsv.admin.ch), telefonisch (031 322 92 26 oder 076 540 39 67) und auf www.ekkj.ch.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession 2012

Pierre Maudet, EKKJ-Präsident

Gemeinsame elterliche Sorge im Interesse des Kindes

In der Herbstsession wird der Nationalrat die Weichen für die **gemeinsame elterliche Sorge (11.070)** stellen. Diese soll zum Regelfall werden, auch für Eltern, die sich trennen oder nicht verheiratet sind. Wenn Eltern nicht in der Lage sind, sich die Verantwortung zu teilen, werden auch künftig Gerichte und Kindesschutzbehörden regulierend eingreifen. Der EKKJ ist es ein Anliegen, dass dabei das Kindeswohl beachtet und gewahrt wird.

Das Kindeswohl bei jeder Scheidung prüfen

Grundsätzlich sind sich alle einig: Die Interessen der betroffenen Kinder *müssen* im Scheidungsverfahren begleitend sein. Diese Absicht bedarf im vorliegenden Gesetzesentwurf der Konkretisierung. Die gemeinsame elterliche Sorge als gesetzliche Regel darf Gerichte nicht dazu verleiten, in der Routine des Alltags über die Interessen der Kinder hinwegzusehen. **Auch bei Einigkeit der Eltern in den Kinderbelangen sollen die Gerichte prüfen, ob die Lösung der Eltern auch für die Kinder gut ist.** Ein wichtiger Schritt bei dieser Kindeswohl-Prüfung ist, betroffene Kinder immer anzuhören und ihre Meinungen ernst zu nehmen. Wie der Bericht der EKKJ „Kindern zuhören: Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung“ zeigt, tun sich manche Gerichte mit der Beteiligung der Kinder am Verfahren aber nach wie vor schwer.

Formulierungen, wonach die Meinung des Kindes „soweit möglich“ zu berücksichtigen sei (Artikel 133 Absatz 2 des Entwurfs) wecken Bedenken. **Die Meinung des Kindes ist grundsätzlich einzuholen.** Die EKKJ begrüsst daher den Minderheitsantrag II zu Artikel 133 ZGB. Dieser lehnt sich bei der Verfahrensbeteiligung klar an die Vorgabe von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention an und verstärkt die Pflicht der Gerichte, die Kinderbelange im materiellen Scheidungsrecht zu prüfen.

Kinder unverheirateter Eltern rechtlich besser schützen

Nach geltendem Recht (Artikel 298a ZGB) müssen nicht verheiratete Eltern eine genehmigungsfähige Vereinbarung zur Betreuung und Aufteilung der Unterhaltskosten vorlegen. Gemäss vorliegendem Entwurf müssen sie nur bestätigen, dass sie sich einig sind. Dies schwächt die unterhaltsrechtliche Stellung des Kindes, statt sie zu stärken. Die EKKJ unterstützt daher den Antrag, eine genehmigungsfähige Vereinbarung zu verlangen, wenn die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Der Entwurf will die im geltenden Recht (Artikel 309 ZGB) festgehaltene Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft streichen. Richtigerweise wird die Massnahme heute nur angeordnet, wenn es nicht gelingt, einvernehmliche Vaterschaftsanerkennungen zu bewirken. Diese Intervention ist im Interesse des Kindes nach wie vor berechtigt. Sein Recht auf Kenntnis des Vaters und auf ein rechtliches Verhältnis zu ihm kann mit möglichen Interessen der Eltern, die Vaterschaft geheim zu halten, kollidieren. Die EKKJ empfiehlt, den Artikel 309 ZGB zum Schutz des Kindes beizubehalten.